

DIN 18024-1

12.2 Treppe

Treppen dürfen nicht gewandelt sein

Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3-4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen (z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen).

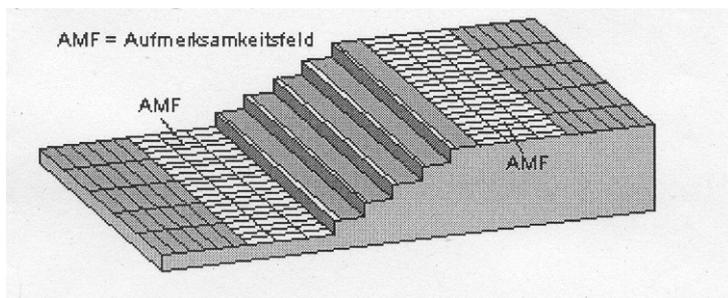
Der äußere Handlauf muss 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen, der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen werden. Orientierungssicherheit muss durch taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen gegeben sein.

Treppenläufe mit mehr als 3 Stufen müssen auf der ersten und letzten Stufe über die gesamte Trittbreite durch einen 50 mm bis 80 mm breiten kontrastierenden Streifen gekennzeichnet werden. Bei Treppen bis zu 3 Stufen gilt dies für alle Stufen. Stufenunterschiede sind nicht zulässig.

Niveauwechsel nach DIN 32984

Treppenantritt und Treppenaustritt: sind durch Aufmerksamkeitsfelder AMF zu kennzeichnen
Das Aufmerksamkeitsfeld für den Antritt: direkt vor der untersten Setzstufe
Das Aufmerksamkeitsfeld für den Austritt: hinter der obersten Trittstufe beginnend

Optimale Treppenmarkierung



Stufenunterschnidungen sind unzulässig. An freien seitlichen Stufen ist eine 2 cm hohe Aufkantung nötig.

Die Durchgangshöhe unter Treppen beträgt 230 cm. Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muss bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen sein.